

# Berufsordnung, GOÄ, Qualitätssicherung und § 116 b

## 67. Bayerischer Ärztetag



Vizepräsident Dr. Klaus Ottmann

**Dr. Klaus Ottmann, Vizepräsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), berichtete beim 67. Bayerischen Ärztetag in Ingolstadt Aktuelles zur Berufsordnung (BO), der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und zur Qualitätssicherung. Außerdem informierte er die Delegierten über den aktuellen Stand zum § 116b Sozialgesetzbuch V (SGB V).**

Zum Thema Zuweiserpauschalen betonte Ottmann: „Im § 31 der BO ist klar geregelt, dass es einem Arzt nicht gestattet ist, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen“. Es gebe zahlreiche Vereinbarungen zwischen Vertragsärzten und Krankenhäusern, die ambulante Dienstleistungen zum Beispiel im Rahmen von Integrationsverträgen betreffen würden. Ottmann hält die Pressemeldungen über weit verbreitete Zahlungen der Krankenhäuser an ihre Einweiser für völlig überzogen. Solche Vorwürfe würden das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten massiv stören. Er betonte, dass es in Bayern bisher keine konkreten Hinweise für die so genannten Kopfgelder gebe und bei der BLÄK keine belastbaren Vorgänge bekannt seien.

Die Arztbewertung im Internet durch das geplante AOK Ärzte-Bewertungsportal sieht Ottmann kritisch. Die Bundesärztekammer (BÄK) und die BLÄK würden derartige, aufgrund

Die Arbeitstags-Berichte des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten sind im Internet zum Nachhören als Audio-Datei (Podcast) unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) (Wir über uns/Bayerischer Ärztetag/67. Bayerischer Ärztetag) eingestellt.

subjektiver und anonymer Laienbewertung aufgebauten Bewertungsportale ablehnen. Eine objektive Bewertung von Serviceleistungen wie zum Beispiel Wartezeiten oder die Praxisorganisation seien durchaus möglich. Für die Beurteilung der ärztlichen Leistung würden jedoch objektive Bewertungskriterien fehlen. Die Forderung der CSU nach einem staatlichen Patientenbeauftragten im Bayerischen Gesundheitsministerium werde von den Heilberufekammern abgelehnt. Es seien keine neuen Beratungsstellen notwendig, da es eine solche Beratung bereits seit Jahren durch die Krankenkassen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), die BLÄK und weitere Organisationen gebe. In der BLÄK stehe zum Beispiel die Gutachterstelle zur Verfügung. Außerdem weise das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) gutachterliche Tätigkeiten ausdrücklich den Kammern zu. Dieses Thema sollte zunächst im Landesgesundheitsrat besprochen werden.

### Gebührenordnung für Ärzte

Jedes Jahr erhalte die BLÄK zirka 700 Anfragen zur GOÄ. Patienten und Krankenversicherungen bäten um Überprüfung von Arztrechnungen, Ärzte erkundigten sich zur Abrechnung von neuen operativen Verfahren und zu neuen Technologien und Gerichte forderten Gutachten an. Anfragen zur medizinischen Notwendigkeit einzelner Behandlungsmaßnahmen würden nicht von der BLÄK bearbeitet. Hier würde eine externe Begutachtung empfohlen. Ottmann berichtete über den Stand der Novellierung der GOÄ. Er begrüßte es, dass die Novellierung nicht mehr von der alten Bundesregierung entschieden würde. Außerdem sei die von der BÄK erarbeitete neue GOÄ mit der Privaten Krankenversicherung noch nicht abgestimmt.

### Qualitätssicherung

Die Zukunft der Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung (BQS) sei ungewiss. Die sektorübergreifende Qualitätssicherung werde in neuer Form vom fachlich unabhängigen Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen (AQUA) erarbeitet. Das bisherige BQS-Verfahren habe sich seit über zehn Jahren bewährt, sei ständig weiterentwickelt worden und wäre international anerkannt.

Es könne leider in der bisherigen Form und Organisation so nicht mehr fortgesetzt werden. In Bayern gebe es mit der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft für Qualitätssicherung in der stationären Versorgung (BAQ) eine erfolgreiche Kooperation zwischen Krankenkassen, Bayerischer Krankenhausgesellschaft und der BLÄK. Die BLÄK hat seit dem 1. Juli 2009 turnusgemäß den Vorsitz im Kuratorium der BAQ inne.

Im Oktober organisierte die BLÄK ein sehr gut besuchtes Seminar zur Patientensicherheit (siehe Beitrag in der November-Ausgabe des „Bayerischen Ärzteblattes“, Seite 568 f.).

### § 116b SGB V

Eingehend erläuterte Ottmann den Stand beim § 116b SGB V, der die Öffnung der Plankrankenhäuser zur ambulanten Behandlung betreffe. Die Kritik der Vertragsärzte laute „unlauterer Wettbewerb“, da für die Krankenhausambulanzen eine gewisse Querfinanzierung aus dem Krankenhausbudget, keine Mengengrenzungen der Patientenzahl und keine Einschränkungen bei der medikamentösen Versorgung bestehen. Es könne zu massiven Existenzgefährdungen der Vertragsärzte kommen. In Bayern seien bisher nur fünf Anträge entschieden worden, davon zwei positiv. In jedem Einzelfall würden kooperative Lösungen gesucht. Ein Krankenhaus habe laut Ottmann einen Anspruch auf Genehmigung, wenn die geforderten Qualifikationen erfüllt seien. In regionalen Versorgungskonferenzen sollte, möglichst unter Moderation der BLÄK oder des Ärztlichen Bezirksverbandes in Zusammenarbeit mit der KVB, eine Einigung zwischen den betroffenen Vertragsärzten und den Kliniken gesucht werden. Ottmann meinte dazu: „Kooperation statt Konfrontation ist unser Ziel“.

